

„Beschließt die Kammer, den Beschluß der Zweiten Kammer aufrecht zu erhalten?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen weiter: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation, die bezüglich des königl. Decrets Nr. 33, Waldschutzgesetz betreffend, zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern entstandene Differenz betreffend.“*)

(Antrag d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 206.)

Referent Herr Abg. Werner.

Referent Werner: Meine Herren! Zunächst möchte ich Sie ersuchen, auf Zeile 6 des Ihnen vorliegenden Antrages Nr. 206 das Schlüsselwort „betreffend“ in Wegfall zu bringen.

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar lag das königl. Decret zur Berathung und Beschlußfassung vor. Es wurde von den Referenten Herren Abgg. Richter und May unter Nr. 141 der Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. mit dem durch das königl. Decret Nr. 33 an die Stände gelangten Nachweis über Erörterungen bezüglich Bedürfnisses eines Waldschutzgesetzes sich befriedigt zu erklären und von weiteren in dieser Richtung fortgesetzten Erhebungen zur Zeit abzusehen;
2. die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landesculturrathe Veranlassung zu geben, dahin zu wirken, daß durch das landwirthschaftliche Vereinswesen und durch die landwirthschaftliche Presse auf den großen Werth einer guten, rationalen Waldpflege hingewiesen werde.“

Die Deputation der Ersten Kammer hat in der Sitzung vom 3. März ihrer Kammer angerathen: „dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten“. Es ist aber dort im Verlaufe der Debatte ein Antrag eingebracht worden, welcher dahin geht, den Punkt 1 des Deputationsantrages mit den Worten zu vertauschen:

„mit dem durch das königl. Decret Nr. 33 an die Stände gelangten Nachweis über Erörterungen zur Zeit sich befriedigt zu erklären“.

Dieser Antrag ist dort mit 18 gegen 16 Stimmen angenommen worden. Die einschlagenden Landtags-Mittheilungen der Ersten Kammer haben noch nicht vorgelegen, so daß nicht mit Sicherheit beurtheilt werden konnte, aus welchen Gründen die Abänderung des Beschlusses der Zweiten Kammer von der Ersten Kammer überhaupt vorgenommen worden ist. Ihre Deputation

kann Ihnen nun die Annahme dieses Beschlusses schon deshalb nicht anrathen, weil er uns über Das, was er eigentlich will, redactionell im Unklaren läßt und die Gründe zu dieser Abänderung der Kammer nicht bekannt geworden sind. Ihre Deputation rath Ihnen deshalb an, bei den Beschlüssen vom 17. Februar stehen zu bleiben.

Abg. Mehnert: Meine Herren! Soweit ich die Verhältnisse in der Ersten Kammer aufgefaßt habe, hat sie damit sagen wollen, daß die Ministerien, sowohl das des Innern, als wie das der Finanzen, jetzt schon Das bezweckt haben, was eigentlich unser Beschluß hat erreichen wollen. Ich überlasse der Kammer, was sie in dieser Beziehung beschließen will. Jedenfalls aber wird das hohe Finanzministerium sowohl, als das Ministerium des Innern, wie zeither, auch ohne den Antrag dafür besorgt sein, daß Waldboden bepflanzt wird, und es hat nur kürzlich das hohe Finanzministerium eine Bekanntmachung erlassen, wonach die königl. Forstbeamten veranlaßt werden, soweit es die Zeit gestattet, Denjenigen, die solche Waldblößen haben, zur Cultur Rath zu ertheilen.

Präsident Haberkorn: Wenn sonst Niemand das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. Hat der Herr Referent Etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, in Bezug auf den Punkt 1 bei den früheren Beschlüssen stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Herr Abg. Knechtel ist noch bereit, über den „mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über eine Differenz zwischen den Beschlüssen der Zweiten und der Ersten Kammer, das königl. Decret Nr. 34, die Benutzung Kalkreuths zu einer Fohlenaufzuchtanstalt betreffend“,*) uns einen Vortrag zu halten.

Ist auch die Staatsregierung damit einverstanden, daß das sofort geschieht?

(Die Staatsregierung ist einverstanden.)

Abg. Knechtel: Bei der Berathung des königl. Decrets Nr. 34, die Benutzung des Kammerguts Kalkreuth zur Anlage einer Fohlenaufzuchtanstalt betreffend, ist die Erste Kammer dem ersten Beschluß der Zweiten Kammer, die Errichtung einer Fohlenaufzuchtstation auf dem deshalb zu erpachtenden Kammergut Kalkreuth abzulehnen, beigetreten; hat hingegen im zweiten Antrag, die königl. Staatsregierung um die fernerweite bestmögliche Weiter-

*) M. II. R. S. 746 ff., 953 ff.
M. I. R. S. 456 ff.

*) M. II. R. S. 1128 ff., resp. 1188 f.
M. I. R. S. 508 ff.